

(Nr. 2223.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 3. Februar 1843., über die Vervielfältigung, Feilhaltung und Verbreitung von Karrikaturen, Zerr- oder Spottbildern.

Ich habe mit Unwillen wahrgenommen, bis zu welchem hohen Grade in der letzten Zeit der Unfug gestiegen ist, durch bildliche Darstellungen die Religion und den Staat herabzurwürdigen und zu verspotten, so wie die Sittlichkeit und die persönliche Ehre zu verletzen. Um diesem Unfuge für die Folge vorzubeugen, bestimme Ich hierdurch, daß bildliche Darstellungen, durch welche die Sittlichkeit gröblich verletzt wird, überhaupt nicht, Karrikaturen, Zerr- oder Spottbilder jeder Art aber nicht anders vervielfältigt, feilgehalten, verkauft, ausgestellt, ausgelegt oder verbreitet werden dürfen, als wenn dazu vorher die Genehmigung der Polizeibehörde des Orts, wo die Vervielfältigung beabsichtigt wird, oder im Falle die Bilder im Auslande angefertigt sind, die Genehmigung der Polizeibehörde des Orts, wo der Verkauf oder die Verbreitung derselben stattfinden soll, eingeholt worden ist. Wer diesen Bestimmungen zuwider handelt, hat außer der Strafe, welche ihn wegen eines dadurch etwa zugleich verübten Verbrechens trifft, diejenige Strafe verwirkt, mit welcher im Art. XVI. Nr. 5. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. und im §. 4. der Order vom 6. August 1837. der Verkauf u. s. w. verbotener Schriften bedroht ist. Die vorgefundenen Exemplare solcher bildlichen Darstellungen sind zu konfisziren und zu vernichten. Die Untersuchung und Bestrafung der gedachten Vergehen wird eben denjenigen Behörden übertragen, denen solche in Ansehung der Vergehen gegen die Censurgefesse zu steht.

Das Staats-Ministerium hat diesen Meinen Befehl durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen, und Sie, der Minister des Innern, haben hiernach die Behörden mit Instruktion zu versehen.

Berlin, den 3. Februar 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.